

# RS OGH 1986/10/21 10Os143/86 (10Os144/86), 13Os38/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1986

## Norm

StPO §286 Abs2

StPO §292

## Rechtssatz

Kann der Angeklagte zum Gerichtstag über eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nicht erscheinen, weil er in Haft ist, dann kommt eine Strafneubemessung durch den OGH nicht in Betracht; der OGH verweist die Sache zu diesem Zweck in die erste Instanz zurück, weil eine Zuständigkeit des Gerichtshofs zweiter Instanz insoweit in der StPO nicht vorgesehen ist.

## Entscheidungstexte

- 10 Os 143/86

Entscheidungstext OGH 21.10.1986 10 Os 143/86

- 13 Os 38/88

Entscheidungstext OGH 07.04.1988 13 Os 38/88

Ausdrücklich gegenteilig; nur: Der OGH verweist die Sache zu diesem Zweck in die erste Instanz zurück, weil eine Zuständigkeit des Gerichtshofs zweiter Instanz insoweit in der StPO nicht vorgesehen ist. (T1) Beisatz: Eine Rückverweisung an das Erstgericht kommt aus prozeßrechtssystematischen Erwägungen nicht in Betracht - Abtretung an den örtlich zuständigen Gerichtshof zweiter Instanz - (so schon EvBl 1986/17 = JBl 1985,505). (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0100153

## Dokumentnummer

JJR\_19861021\_OGH0002\_0100OS00143\_8600000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>